

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1965

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	9. 3. 1965	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen	72
7131	5. 3. 1965	Ordnungsbehördliche Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung)	73

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer
— GV. NW. 1965 S. 72.

c) im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
(2) Für die Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 220 cm³ gelten die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorschriften nicht.

20320

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung
der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden
Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 9. März 1965

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1956 (GS. NW. S. 316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1961 (GV. NW. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Es dürfen eingruppiert werden:

1. Gemeinde- und Amtsdirektoren

in Gemeinden oder Ämtern mit einer Einwohnerzahl

bis	5 000	in Besoldungsgruppe A 11 / A 12
von	5 001 — 10 000	in Besoldungsgruppe A 12 / A 13
von	10 001 — 15 000	in Besoldungsgruppe A 13 / A 14
von	15 001 — 20 000	in Besoldungsgruppe A 14 / A 15
von	20 001 — 30 000	in Besoldungsgruppe A 15 / A 16
von	30 001 — 40 000	in Besoldungsgruppe A 16 / B 2
von	40 001 — 60 000	in Besoldungsgruppe B 2 / B 3
von	60 001 — 100 000	in Besoldungsgruppe B 3 / B 4
von	100 001 — 250 000	in Besoldungsgruppe B 4 / B 5
von	250 001 — 450 000	in Besoldungsgruppe B 6 / B 7
von über	450 000	in Besoldungsgruppe B 8 / B 9

2. Erste Beigeordnete als allgemeine Vertreter

in Gemeinden oder Ämtern mit einer Einwohnerzahl

bis	10 000	in Besoldungsgruppe A 10 / A 11
von	10 001 — 20 000	in Besoldungsgruppe A 12 / A 13
von	20 001 — 30 000	in Besoldungsgruppe A 13 / A 14
von	30 001 — 40 000	in Besoldungsgruppe A 14 / A 15
von	40 001 — 60 000	in Besoldungsgruppe A 15 / A 16
von	60 001 — 100 000	in Besoldungsgruppe A 16 / B 2
von	100 001 — 250 000	in Besoldungsgruppe B 2 / B 3
von	250 001 — 450 000	in Besoldungsgruppe B 4 / B 5
von über	450 000	in Besoldungsgruppe B 5 / B 6

3. Sonstige Beigeordnete

jeweils eine Gruppe unter der des Ersten Beigeordneten (Nr. 2). Die Eingruppierung des Kämmerers kann in Gemeinden und Ämtern mit mehr als 60 000 Einwohnern der des Ersten Beigeordneten angeglichen werden."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Oberkreisdirektoren dürfen eingruppiert werden in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis	40 000	in Besoldungsgruppe A 15 / A 16
von	40 001 — 80 000	in Besoldungsgruppe A 16 / B 2
von	80 001 — 150 000	in Besoldungsgruppe B 2 / B 3
von	150 001 — 250 000	in Besoldungsgruppe B 3 / B 4
von über	250 000	in Besoldungsgruppe B 4 / B 5."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einweisung in die Höchstgruppe soll im allgemeinen auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze der Größengruppe überschritten ist.“;

b) in Absatz 2 wird als Satz 3 angefügt:

„Sind diese Beamten nach früherem Recht in der Wiederberufung vorhergehenden Amtszeit weniger als zwölf Jahre in ihrem Amt tätig gewesen, so gilt das gleiche, wenn sie mit der vorhergehenden Amtszeit insgesamt eine Amtszeit von zwölf Jahren abgeleistet haben.“

4. In § 6 werden die Worte „in Gemeinden über 100 000 Einwohnern“ gestrichen.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Oberkreisdirektoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis	80 000	250,— DM monatlich
von	80 001 — 150 000	275,— DM monatlich
von über	150 000	300,— DM monatlich

nicht übersteigen darf."

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In § 9 Buchstabe d werden die Worte

„in Besoldungsgruppe A 16“

durch die Worte

„in Besoldungsgruppe B 2“

ersetzt;

b) der bisherige § 9 wird § 9 Abs. 1;

c) als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Zahl der Landesräte in besonders herausgehobener Stellung darf die Hälfte der Gesamtzahl der Landesräte nicht übersteigen.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand oder, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, der Vorsitzende des Vorstandes darf eingruppiert werden bei einem Einlagenbestand

bis	6 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 10 / A 11
von über	6 — 16 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 11 / A 12
von über	16 — 34 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 12 / A 13

- von über 34 — 54 Millionen DM
in Besoldungsgruppe A 13 / A 14
von über 54 — 90 Millionen DM
in Besoldungsgruppe A 14 / A 15
von über 90 — 135 Millionen DM
in Besoldungsgruppe A 15 / A 16
von über 135 — 270 Millionen DM
in Besoldungsgruppe A 16 / B 2
von über 270 — 450 Millionen DM
in Besoldungsgruppe B 2 / B 3
von über 450 — 700 Millionen DM
in Besoldungsgruppe B 3 / B 4
von über 700 Millionen DM
in Besoldungsgruppe B 4 / B 5.;

b) in Absatz 2 wird die Zahl „1958“ ersetzt durch die Zahl „1964“.

8. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand oder, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, der Vorsitzende des Vorstandes erhält eine Aufwandsentschädigung, die bei einem Einlagenbestand

- bis 16 Millionen DM
60,— DM monatlich
von über 16 — 54 Millionen DM
80,— DM monatlich
von über 54 — 135 Millionen DM
100,— DM monatlich
von über 135 — 270 Millionen DM
120,— DM monatlich
von über 270 — 450 Millionen DM
140,— DM monatlich
von über 450 Millionen DM
160,— DM monatlich
nicht übersteigen darf.“

9. In § 15 Abs. 3 wird die Zahl „1958“ ersetzt durch die Zahl „1964“.

10. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Die Leiter der Berufsfeuerwehren dürfen eingruppiert werden in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 100 000
in Besoldungsgruppe A 11 / A 12
von 100 001 — 200 000
in Besoldungsgruppe A 12 / A 13
von 200 001 — 300 000
in Besoldungsgruppe A 13 / A 14
von 300 001 — 600 000
in Besoldungsgruppe A 14 / A 15
von über 600 000
in Besoldungsgruppe A 15 / A 16.“

Artikel II

Der Innenminister wird die jetzt geltende Fassung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen mit neuer Überschrift und neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgeben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1965 S. 72.

7131

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für
verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste
Gase (Druckgasverordnung)**

Vom 5. März 1965

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) und auf Grund des § 120 e Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (PrGS. NW. S. 126) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung erstreckt sich auf die Herstellung, Füllung, Beförderung, Verwendung und Aufbewahrung ortsbeweglicher geschlossener Behälter jeder Art für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase, soweit nicht im § 2 Ausnahmen vorgesehen sind. Die Verordnung erstreckt sich ferner auf die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter zur Beförderung von Blausäure.

(2) Als ortsbeweglich im Sinne dieser Verordnung gelten alle Behälter, welche zwischen Füllung und Entleerung ihren Standort wechseln.

(3) Verdichtete Gase im Sinne dieser Verordnung sind alle Gase, deren Überdruck 1 kg/cm² bei + 15 ° C übersteigt. Verflüssigte und unter Druck gelöste Gase im Sinne dieser Verordnung sind alle Gase, deren Dampfüberdruck 1,25 kg/cm² bei + 40 ° C übersteigt.

§ 2

Beschränkung des Geltungsbereichs

(1) Von dem Geltungsbereich dieser Verordnung werden ausgenommen:

- Behälter, die ausschließlich in den Betrieben der Deutschen Bundesbahn und denen der Bundeswehr gefüllt und benutzt werden.
- Behälter, die dauernd fest verbundene Bestandteile ortsveränderlicher Betriebsanlagen sind, sofern die Behälter keine brennbaren Gase zum Antrieb dieser Anlagen enthalten.
- Behälter zur Beförderung von Blausäure, die mit einer nach Randziffer 403 der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten porösen Masse gefüllt sind und auch im übrigen den für die Eisenbahnbeförderung geltenden Vorschriften der Anlage C zur EVO (vgl. Randziffer 403 a. a. O.) genügen.

(2) Die Verordnung gilt nicht für die Beförderung von Behältern auf Eisenbahnen und Schiffen sowie für die Herstellung von Behältern, die im Ausland verwendet werden sollen.

(3) Die Verordnung gilt ferner nicht für die Füllung, Beförderung, Verwendung und Aufbewahrung von Behältern in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen.

§ 3

Werkstoff, Bau und Ausrüstung der Behälter

(1) Der Werkstoff sowie die Herstellung, Bauart, Ausrüstung und Behandlung der Behälter müssen entsprechen

- den Vorschriften der §§ 4, 5 und 6,
- den vom Deutschen Druckgasausschuß erarbeiteten und vom Arbeits- und Sozialminister in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW. — Gliederungsnummer 71312 —) bekannt gemachten Technischen Grundsätzen und
- im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(2) Für die Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 220 cm³ gelten die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorschriften nicht.

(3) Behälter für gelöstes Azetylen müssen mit einer porösen Masse gefüllt sein, die nach Maßgabe der Technischen Grundsätze auf Zuverlässigkeit geprüft und vom Arbeits- und Sozialminister zugelassen ist.

§ 4

Kennzeichnung und Prüfung der Behälter

(1) Auf den Behältern müssen die in den Technischen Grundsätzen festgelegten allgemeinen und die für die einzelnen Gasarten und Blausäure vorgesehenen besonderen Aufschriften, Kennzeichen und Stempel in leicht sichtbarer und dauerhafter Weise angebracht werden.

(2) Die Kennzeichnung von Behältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere Gase ist nur mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers zulässig.

(3) Behälter dürfen erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem der Sachverständige (§ 8) sie daraufhin geprüft hat, ob sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen (Abnahmeprüfung) und nachdem er über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt hat. Nach der Prüfung sind auf jedem abgenommenen Behälter der Stempel des Sachverständigen sowie Monat und Jahr der Prüfung einzuschlagen. Die Bescheinigung nach Satz 1 hat dem in den Anlagen enthaltenen Muster zu entsprechen. Der Hersteller hat dem Eigentümer ein Stück dieser Bescheinigung auszuhändigen. Der Hersteller, der Eigentümer und der Sachverständige haben die Bescheinigungen aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzulegen. An Stelle der Bescheinigung können der Sachverständige und der Hersteller ein Sammelbuch führen, das die der Bescheinigung entsprechenden Angaben enthält.

(4) Behälter für gelöstes Azetylen sind nach Einfüllung der porösen Masse einer zusätzlichen Abnahmeprüfung nach Maßgabe der Technischen Grundsätze zu unterziehen. Genügt der gefüllte Behälter den Vorschriften dieser Verordnung, so sind neben den Kennzeichen nach Absatz 3 die besonderen Kennzeichen der porösen Masse durch den Sachverständigen sowie Monat und Jahr der Prüfung einzuschlagen.

(5) Im Verkehr befindliche Behälter sind durch den Sachverständigen wiederkehrenden Prüfungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand in den in den Technischen Grundsätzen angegebenen Fristen zu unterziehen. Genügen die Behälter den Anforderungen dieser Verordnung, so sind der Stempel des Sachverständigen sowie Monat und Jahr der Prüfung einzuschlagen. Die Prüfungen sind vom Besitzer oder vom Füllwerk (§ 5 Abs. 1) zu beantragen.

§ 5

Füllung und Betriebsdruck

(1) Die Füllwerke dürfen nur ordnungsmäßig gekennzeichnete Behälter füllen, deren letzte Prüfung innerhalb der in den Technischen Grundsätzen vorgeschriebenen Frist liegt.

(2) Behälter für verdichtete Gase und für unter Druck gelöstes Azetylen dürfen nur bis zu den in den Technischen Grundsätzen festgelegten Drücken gefüllt werden.

(3) In Behälter für verflüssigte Gase und für unter Druck gelöstes Ammoniak sowie für Blausäure dürfen nur die in den Technischen Grundsätzen festgelegten Mengen eingefüllt werden.

§ 6

Veränderungen an Behältern

(1) Veränderungen an Behältern dürfen nur in ungefülltem Zustand, Veränderungen an den Aufschriften nur nach Anhören des Sachverständigen (§ 8) vorgenommen werden.

(2) Behälter mit geänderten Aufschriften dürfen erst verwendet werden, wenn der Sachverständige sie daraufhin geprüft hat, ob sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Sachverständige hat die nach § 4 Abs. 3 dem Eigentümer ausgestellte Bescheinigung zu ergänzen und ein Stück dieser Bescheinigung dem für die Erstabnahme zuständigen Sachverständigen zu übersenden. Über die erneuten

Prüfungen hat der Sachverständige Buch zu führen oder ein Stück der Bescheinigung aufzubewahren.

(3) Ein Behälter darf nicht weiterverwendet werden, wenn er Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte erheblich gefährdet werden können. Wird die Weiterverwendung für das gleiche oder ein anderes Gas mit niedrigerem Druck zugelassen, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können für einzelne Behälter Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung und den Bestimmungen der Technischen Grundsätze zulassen, wenn die Sicherheit des Behälters auf andere Weise gewährleistet ist. Ausnahmen für Abmessungen des Flaschenhalsgewindes und des Anschlußgewindes der Ventile dürfen nur nach Anhören des Deutschen Druckgasausschusses zugelassen werden.

(2) Der Arbeits- und Sozialminister kann für bestimmte Arten von Behältern Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung und den Technischen Grundsätzen zulassen, wenn die Sicherheit der Behälter auf andere Weise gewährleistet ist.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten, soweit sie keine räumliche Beschränkung enthalten, im Lande Nordrhein-Westfalen und nach der Maßgabe des Rechts der anderen Bundesländer auch außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. Entscheidungen, die in einem anderen Bundesland auf Grund der den Absätzen 1 und 2 entsprechenden Rechtsvorschriften dieses Landes erteilt sind, gelten auch im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Sachverständige

Sachverständige für die nach dieser Verordnung und den Technischen Grundsätzen vorgesehenen Prüfungen sind die Sachverständigen nach § 24 c Absätze 1 und 2 der Gewerbeordnung. Die Prüfungen und Bescheinigungen der in einem anderen Bundesland zugelassenen Sachverständigen werden auch in Nordrhein-Westfalen anerkannt.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Ausnahmen und Zulassungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Druckgasverordnung vom 2. Dezember 1935 (PrGS. NW. S. 154) oder der bis dahin geltenden Bestimmungen erteilt wurden, gelten als Ausnahme oder Zulassung im Sinne dieser Verordnung.

(2) Die bisher anzuwendenden Technischen Grundsätze gelten als Technische Grundsätze im Sinne dieser Verordnung. Dies gilt nicht für Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 220 cm³.

§ 10

Kosten der Prüfungen

Die Besitzer der Behälter sind verpflichtet, die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Vorrichtungen und Arbeitskräfte bereitzuhalten und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (PrGS. NW. S. 126) zu tragen.

§ 11

Bußgeldbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1965

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Grundmann

Anlage 1
zur Druckgasverordnung

Bescheinigung

über die Prüfung eines Behälters für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase

Auf Antrag de.....

zu hat der unterzeichnete Sachverständige heute einen

nahtlosen — geschweißten — genieteten Behälter aus nach Maßgabe der ordnungsbehördlichen Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen.

Auf dem Behälter sind vermerkt:

Name oder Firma des Eigentümers:

Behälternummer: Bezeichnung des Gases:

Fassungsraum: l

Leergewicht des Behälters: kg

Zulässiger höchster Überdruck der Füllung: kg/cm²

Zulässiges höchstes Füllgewicht: kg

Tag der Prüfung:

Name oder Fabrikzeichen des Herstellers:

Herstellungsnummer: Glühstempel:

Der Behälter wurde dem vorgeschriebenen Probedruck von kg/cm² unterworfen, ohne Undichtigkeiten oder bleibende Formänderung zu zeigen.

Zum Zeichen, daß der Behälter den Bestimmungen der Druckgasverordnung entspricht, ist er mit dem folgenden Stempel versehen worden.

....., den

Der Sachverständige

(Siegelabdruck)

Zusatz für Azetylenbehälter mit poröser Masse:

Der oben bezeichnete Behälter ist nach Füllung mit poröser Masse und Azeton von dem unterzeichneten Sachverständigen nach Maßgabe der Druckgasverordnung heute geprüft und mit dem folgenden Stempel neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse versehen worden.

Auf dem Behälter sind zusätzlich vermerkt:

Firma, welche die poröse Masse eingefüllt hat:

Besondere Kennzeichen der porösen Masse:

Fertiggewicht: Tag der Prüfung:

....., den

Der Sachverständige

(Siegelabdruck)

Anlage 2
zur Druckgasverordnung**Sammelbescheinigung**

über die Prüfung von Behältern für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase

Auf Antrag de.....

zu hat der unterzeichnete Sachverständige heute

..... Stück nahtlose — geschweißte — genietete Behälter aus nach Maßgabe der ordnungsbehördlichen Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen.

Auf den Behältern sind die in dem anliegenden Verzeichnis angegebenen Kennzeichen vermerkt.

Die Behälter wurden dem vorgeschriebenen Probedruck von kg/cm² unterworfen, ohne Undichtigkeiten oder bleibende Formänderungen zu zeigen.

Zum Zeichen, daß die Behälter den Bestimmungen der Druckgasverordnung entsprechen, sind sie mit dem folgenden Stempel versehen worden.

....., den

Der Sachverständige

(Siegelabdruck)

Zusatz für Azetylenbehälter mit poröser Masse:

Die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Behälter für Azetylen sind nach Füllung mit poröser Masse und Azeton von dem unterzeichneten Sachverständigen nach Maßgabe

der Druckgasverordnung heute geprüft und mit dem folgenden Stempel

..... neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse versehen worden.

Auf den Behältern sind die im Verzeichnis aufgeführten zusätzlichen Kennzeichen vermerkt.

....., den

Der Sachverständige

(Siegelabdruck)

Anlage 3
zur Druckgasverordnung

Vermerk: Dieses Verzeichnis gilt nur in fester Verbindung mit der zugehörigen
Sammel-Prüfungsbescheinigung als genügender Prüfungsausweis.

Verzeichnis

der

am auf dem Werke

..... zu geprüften

Behälter (Anlage zu der Sammel-Prüfungsbescheinigung Nr.

vom)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr. des Be- hälters	Bezeichnung auf den geprüften Behältern								Be- mer- kungen
	Bezeichnung des ein- zufüllenden Gases	Leer- gewicht des Behälters in kg	Fassungs- raum in Litern	Zulässiger Überdruck der Füllung in kg/cm ²	Höchst- gewicht der Füllung in kg	Fertig- gewicht des Aze- tylen- behälters in kg	Tag der Prüfung	Fabri- kations- nummer des Werkes	

Name oder Fabrikzeichen des Herstellers:

Glühstempel des Herstellers:

....., den

Der Sachverständige

(Siegelabdruck)

Zusatz für Azetylenbehälter mit poröser Masse:

Auf den Behältern sind zusätzlich vermerkt:

Firma, welche die poröse Masse gefüllt hat:

Besonderes Kennzeichen der Masse:

Fertiggewicht gemäß Spalte 7:

Tag der Prüfung:

....., den

Der Sachverständige

(Siegelabdruck)

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.